

BETReV

Neues vom Betreuungsverein Lebenshilfe Brandenburg e.V.



LIEBE LESERINNEN UND LESER!

Im Land Brandenburg werden derzeit rund 47.500 Menschen rechtlich betreut. In Zeiten von großer Veränderung und damit einhergehender gefühlter permanenter Bedrohung, sind rechtliche Betreuer*innen, ob haupt- oder ehrenamtlich tätig, oftmals der „Fels in der Brandung“ für betreute Personen. Leider erhalten rechtliche Betreuer*innen für ihre Tätigkeit von Politik und Gesellschaft viel zu wenig Aufmerksamkeit und damit auch Anerkennung. Wir, als Betreuungsverein Lebenshilfe Brandenburg e.V., stehen an Ihrer Seite. Ihre einfühlsame, verantwortungsvolle und – oftmals im Sozialsystem – lückenfüllende Tätigkeit, ist für den einzelnen zu betreuenden Menschen aber auch für unseren gesellschaftlichen Zusammenhalt unverzichtbar. Rechtliche Betreuer*innen sind systemrelevant. Uns liegt am Herzen, dass Sie als ehrenamtliche Betreuer*innen bestmöglich auf Ihre verantwortungsvolle Aufgabe vorbereitet werden und bei Ihrer Tätigkeit Beratung, Unterstützung und Wertschätzung erhalten. Diese Zeitung ist für Sie und kann Ihnen die eine oder andere Information vermitteln oder uns zunächst bei Ihnen bekannt machen.

Kay-Uwe Lambrecht, Geschäftsführer



Betreuungsverein
Lebenshilfe Brandenburg e.V.

INHALT

WAS WIR TUN

Betreuungsverein Lebenshilfe Brandenburg e.V.	2
---	---

AKTUELLES

Wir suchen rechtliche Betreuer*innen	2
Krebsinformation in leichter Sprache	4
„Landespflegegeld“ wird zum „Teilhabegehalt“	5
Neuregelung der Betreuervergütung	18
Schließung der Betreuungsstelle Brandenburg an der Havel	18

WIR SIND UNTERWEGS

Gesundheitstage	17
Es ist wieder Messezeit	17
Que sera, sera ... Beratung zu den Vorsorgenden Verfügungen im Forster Rosengarten	19

RECHT

Arbeitshilfen für die ehrenamtliche rechtliche Betreuung	
PayPal und Bitcoins in der rechtlichen Betreuung	4
Wissenswertes zu Jahresberichten und Auskunftspflichten	6
Erforderlichkeitsgrundsatz	7
Vereinbarung mit ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuern	8
Regelungen vor und nach dem Tod der betreuten Person	10
Der Einwilligungsvorbehalt in der rechtlichen Betreuung	11
Rund um Hilfsmittel	12

TERMINE	9
---------	---

TIPPS	7
-------	---

STANDORTE	20
-----------	----

ZWEIMAL JÄHRLICH

Mit unserer Vereinszeitschrift möchten wir Sie über Neuigkeiten, rechtliche Grundlagen der Betreuungsführung und über Aktuelles rund um die Themen Betreuung und Vorsorgende Verfügungen informieren. Gerne greifen wir auch Ihre Anregungen und Themenwünsche auf.

Sie erreichen unsere Redaktion per E-Mail unter info@lebenshilfe-betreuungsverein.de oder sprechen Sie unsere Mitarbeiter*innen in den Betreuungsstellen an.

Betreuungsverein Lebenshilfe Brandenburg e.V.

Was wir tun



Wir unterstützen geistig, körperlich und psychisch beeinträchtigte Menschen ...

bei der Regelung ihrer rechtlichen Angelegenheiten.
Grundlage ist ein richterlicher Beschluss des zuständigen
Betreuungsgerichtes und die klare Definition von Aufgabenkreisen.
Wir unterliegen dabei der regelmäßigen gerichtlichen Prüfung.

Wir bieten in jeder Betreuungsstelle für ehrenamtlich tätige Betreuer*innen ...

Beratungen und Fortbildungen. Auch wenn Sie sich gerade
erst mit diesem Thema auseinandersetzen möchten, stehen wir
Ihnen von Anfang an zur Seite.

Wir informieren und beraten ...

zu Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen. Dazu gehört ebenso die Beratung
zur Ausübung der Verfügung, aber auch die Unterstützung bei der Erstellung einer
solchen Vollmacht.

www.lebenshilfe-betreuungsverein.de



Wir suchen rechtliche Betreuer*innen (w/m/d) für unsere Betreuungsstellen

Stellenausschreibung

Ihre Voraussetzungen:

- abgeschlossenes Studium Soziale Arbeit/Rechtswissenschaft oder eine vergleichbare Qualifikation
- Kenntnisse in gesetzlichen Regelungen des BGB und SGB I-XII
- Erfahrungen im Umgang mit Menschen mit geistiger, körperlicher Behinderung und/oder psychischer Erkrankung
- Organisationsvermögen, Flexibilität, hohe Belastbarkeit, eigenständiges Arbeiten
- Teamfähigkeit, Lernbereitschaft
- Fähigkeiten zum strukturierten und transparenten Handeln
- Fahrerlaubnis PKW

Wir bieten Ihnen:

- eine unbefristete Voll- oder Teilzeitstelle
- ein freundliches Team
- regelmäßige und vielfältige Weiterbildungsmöglichkeiten
- Zuschuss zu den Kinderbetreuungskosten
- Betriebsrente
- Erholungsbeihilfe
- Ferienlager
- Mitnutzung eines Dienstfahrzeugs

Wenn Sie Interesse an einer abwechslungsreichen Tätigkeit haben, melden Sie sich bei uns unter:

bewerbung@lebenshilfe-betreuungsverein.de

Arbeitshilfen für die ehrenamtliche rechtliche Betreuung im Land Brandenburg

Das Land Brandenburg stellt seit dem Jahr 2024 jährlich Gelder zur Realisierung von überregionalen Projekten durch Brandenburger Betreuungsvereine zur Verfügung. Die Projekte sollen dabei jeweils über die regulären Beratungs- und Unterstützungsangebote der Betreuungsvereine hinausgehen und die ehrenamtliche Betreuung im Land verbessern.



Ehrenamtsmappe – Arbeitshilfen für die ehrenamtliche Betreuung

So wurde Anfang des Jahres die Erarbeitung einer „Ehrenamtsmappe“ ausgeschrieben, mit dessen Hilfe ehrenamtlich Betreuende einen ersten Überblick über die wichtigsten rechtlichen Grundlagen der Betreuungsführung erlangen und zusätzlich Arbeitshilfen zur Erleichterung der Betreuung erhalten sollen.

Der Betreuungsverein Lebenshilfe Brandenburg e. V. hat den Zuschlag für die Realisierung des Projektes erhalten. Unsere Kollegen Frau Sabine Schweizer und Herr Stefan Schweizer aus der Betreuungsstelle Angermünde und Frau Stefanie Hintze aus der Betreuungsstelle Schwedt/Oder haben die inhaltliche Ausarbeitung der Arbeitshilfe übernommen. Es wurden wichtige Informationen zu den Aufgabenbereichen und Pflichten der Betreuungsführung erarbeitet, Hinweise beispielsweise zum Versicherungs- und Datenschutz zusammengetragen und Erläuterungen zu Unterstützungsangeboten durch die Betreuungsvereine dargelegt. Zudem enthalten die Arbeitshilfen wichtige Formulare, Checklisten und Musterschreiben für

die ehrenamtliche Betreuungsführung. Tatkräftig unterstützt wurde die Erstellung der Arbeitshilfen durch die Verwaltungskraft der Betreuungsstelle Cottbus, Frau Jaqueline Peter, die neben dem Korrekturlesen, Formatieren, Zusammenstellen von Übersichten zu den Betreuungsvereinen und Betreuungsbehörden insbesondere die Koordination mit einer externen Werbeagentur übernommen hat.

Die Arbeitshilfe wird Ende des Jahres erscheinen und kostenfrei durch alle Betreuungsvereine im Land Brandenburg an interessierte Ehrenamtler verteilt.

Neben einer klassischen Version auf Papier in einem Aktenordner werden die Arbeitshilfen zusätzlich in Form einer so genannten WebApp erscheinen. Mittels eines QR-Codes bzw. einer Internetadresse kann die Arbeitshilfe in kompletter Form auf dem Smartphone oder Tablet gespeichert werden. Auf diese Weise hat man nicht nur jederzeit Zugriff auf die Informationen, sondern ist auch in der Lage die Formulare und Checklisten digital auszufüllen.

Wir freuen uns sehr, ehrenamtlich Betreuenden diese Arbeitshilfe demnächst aushändigen zu können. Neben Informationen und Hilfestellungen für aktuelle Betreuerinnen und Betreuer soll die Arbeitshilfe auch dazu dienen, den Betreuerwechsel zu erleichtern. Es findet sich in der Arbeitshilfe die Empfehlung für eine geeignete Ordnerstruktur der Betreuungsakte. Zudem bieten die Checklisten die Möglichkeit die wichtigsten Informationen zur betreuten Person zusammenzutragen. So ist nicht nur für den aktuell Betreuenden ersichtlich, welche Krankheiten vorliegen, wer die wichtigsten Ansprechpersonen sind, wann wichtige Dokumente ablaufen oder welche Vermögenswerte vorliegen. Auch im Falle eines ungeplanten oder geplanten, dauerhaften oder vorübergehenden Betreuerwechsels ist auf diese Weise sichergestellt, dass die Betreuung im Sinne der betreuten Person bestmöglich weitergeführt werden kann.

Bei Interesse an dieser Arbeitshilfe wenden Sie sich gerne an unsere Betreuungsstellen.

*Nadine Sept,
Geschäftsstelle Hönow*

SPENDENKONTO

Betreuungsverein
Lebenshilfe Brandenburg e. V.
Sparkasse Märkisch-Oderland
IBAN: DE98 1705 4040 3207 0385 48
BIC: WELADED1MOL



PayPal und Bitcoins in der rechtlichen Betreuung

Können moderne Zahlungsdienste in der rechtlichen Betreuung genutzt werden?

Viele Online-Bestellungen lassen sich bequem über PayPal als Online-Zahlungsdienstleister abwickeln. Wie sieht es mit der Einrichtung und Nutzung von PayPal-Konten in der rechtlichen Betreuung aus?

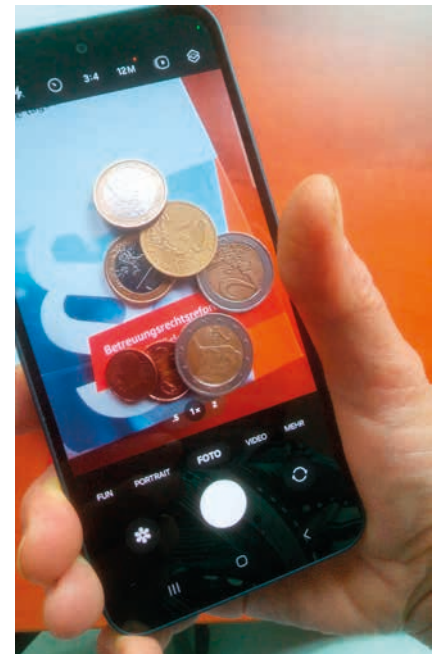
Kann eine rechtlich betreute Person ein PayPal Konto eröffnen und nutzen?

Entsprechend der Nutzungsbedingungen des Anbieters können nur voll geschäftsfähige Personen ab 18 Jahren ein PayPal-Konto eröffnen. Voll geschäftsfähige Betreute können dieses Konto in Selbstverwaltung führen. Die Einsichtnahme und Rechenschaftslegung vor dem Betreuungsgericht oder Sozialleistungsträgern durch den Betreuenden gestalten sich in der Regel aufgrund des Zugangs über den E-Mail-Account des Betreuten schwierig bis unmöglich. Eine Selbstverwaltungserklärung durch den Betreuten und eine gute Zusammenarbeit in der Dokumentation der Kontoumsätze mit dem Betreuten sind erforderlich.

Erwähnenswert ist, dass die Nutzungsbedingungen von PayPal auch in leichter Sprache abgerufen werden können.

Kann der Betreuer ein PayPal-Konto für den Betreuten einrichten?

Im reformierten Betreuungsrecht ist in § 1840 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) geregelt, dass der Betreuende den Zahlungsverkehr (bis auf einige Ausnahmen für Barzahlungen) bargeldlos über ein Girokonto abzuwickeln hat. In der Drucksache 19/24445 des Deutschen Bundestages wird dazu ausgeführt, dass der Betreuende andere Zahlungsmittel, zum Beispiel elektronische Zahlungsverfahren wie PayPal oder amazon pay nicht verwenden darf. Entsprechendes gilt auch für Kryptowährungen, wie „Bitcoin“ oder „Ripple“, weil aus Sicht des Gesetzgebers in der rechtlichen Betreuung „die Sicherheit der gesetzlichen Zahlungsmittel ... und ihre sichere Verwahrung bei einem Kreditinstitut Vorrang vor etwa gegebenen Zahlungserleichterun-



gen oder sonstigen Vorteilen“ hat. (BT-Drs 19/244445 S. 275)

Im Zahlungsverkehr, den der Betreuer im Rahmen der rechtlichen Betreuung abwickelt, stellt also das Girokonto das vom Gesetzgeber vorgeschriebene Mittel dar.

*Sabine Schweizer,
Betreuungsstelle Angermünde*

Krebsinformation in leichter Sprache

Die deutsche Krebsgesellschaft und die Bundesvereinigung Lebenshilfe haben gemeinsam zwei Broschüren zur Akutbehandlung und Früherkennung von Krebs entwickelt. Damit können Menschen mit geistigen Beeinträchtigungen mehr Selbstbestimmung im Umgang mit Krebs und dessen Früherkennung ausüben.

Diese Broschüren, die unter Mitwirkung von Ärzten und Menschen mit geistiger Behinderung erstellt wurden, sind dank einer erneuten Förderung durch die Deutsche Krebsstiftung verfügbar.

Bestellmöglichkeit

Kostenfrei können bis zu 5 Exemplare bei der Bundesvereinigung Lebenshilfe bestellt werden.

Online: www.lebenshilfe.de

Telefonisch: 06421-49 10

*Anett Saxe,
Betreuungsstelle Nauen*



„Landespflegegeld“ wird zum „Teilhabegeld“

Erweiterung des Kreises der Anspruchsberechtigten und Erhöhung der Leistung

In seiner Plenarsitzung im Juni 2024 hat der Landtag Brandenburg das Gesetz zur Änderung des Landespflegegeldgesetzes beschlossen. Neben der Änderung des Namens sowie der Erweiterung des Kreises der anspruchsberechtigten Personen, erhöhen sich die Leistungen ab dem 1. Juli 2024 deutlich und ab dem Jahr 2026 ist eine dynamische Leistungsanpassung verankert. Das Landespflegegeld gibt es im Land Brandenburg seit 1992 und nach der letzten Leistungsanpassung zu Beginn des Jahres 2018 bedeutet die Neufassung des „Landesteilhabe-gesetzes“ eine Leistungssteigerung von mehr als 20 Prozent.

Was ist neu?

- Taubblinde Menschen haben nun explizit einen Anspruch auf Teilhabegeld.
- Auch schwerbehinderte, blinde, gehörlose und taubblinde Menschen in stationären Einrichtungen und besonderen Wohnformen können jetzt ergänzend Teilhabegeld erhalten.
- Das Teilhabegeld ist höher als das alte Landespflegegeld und wird regelmäßig angepasst (ab 2026 jeweils zum 1. Juli entsprechend der Rentenanpassung).

Wer kann Teilhabegeld beantragen?

Teilhabe-geld können schwerbehinderte, blinde, gehörlose und taubblinde Menschen mit gewöhnlichem Aufenthalt im Land Brandenburg erhalten, wenn sie das 1. Lebensjahr vollendet haben.

Einen Anspruch haben:

- blinde Menschen und gleichgestellte Personen
- gehörlose Menschen mit angebotener oder bis zum 7. Lebensjahr erworbener Taubheit oder an Taubheit grenzender Schwerhörigkeit (Personen, die erst später die

Taubheit oder an Taubheit grenzende Schwerhörigkeit erworben haben, gelten nur dann als gehörlos im Sinne dieses Gesetzes, wenn der Grad der Behinderung wegen schwerer Sprachstörungen 100 % beträgt.)

- taubblinde Menschen (Merkzeichen TBI)
- schwerbehinderte Personen mit Verlust beider Beine im Oberschenkelbereich oder beider Hände oder mit Lähmungen oder gleichartigen Behinderungen, sofern Sie keinen Anspruch auf Leistungen aus der Pflegeversicherung haben

Voraussetzung ist aber immer, dass das Teilhabegeld beantragt wird.

Wo kann ich Teilhabegeld beantragen?

Den Antrag auf Teilhabegeld können Sie bei Ihrem Landkreis oder Ihrer kreisfreien Stadt beantragen. Wenn Sie schon Leistungen zur Teilhabe erhalten, stellen Sie den Antrag bei dem für Sie zuständigen Träger der Eingliederungshilfe. Erhalten Sie Sozialhilfe, stellen Sie den Antrag bei Ihrem Sozialamt.

Im Zweifel keine Sorge über die Zuständigkeit! Sollte der Antrag bei der falschen Behörde eingereicht werden, ist das kein Problem! Die Behörde leitet den Antrag dann an die für Sie zuständige Behörde weiter.

Wie hoch ist mein Anspruch auf Teilhabegeld?

Entsprechend der jeweiligen Beeinträchtigung erhalten die anspruchsberechtigten Personen ab dem 1. Juli 2024 das Teilhabegeld wie folgt:

- Blinde Menschen nach Vollendung des 18. Lebensjahres: 425,00 Euro (bisher: 345,80 Euro, Steigerung: + 22,9 %)

- Blinde Menschen vor Vollendung des 18. Lebensjahres: 212,50 Euro (bisher: 172,90 Euro, Steigerung: + 22,9 %)

- Gehörlose Menschen: 130,00 Euro (bisher: 106,60 Euro, Steigerung: + 22 %)

- Taubblinde Menschen: 850,00 Euro (bisher: 345,80 Euro bzw. 172,90 Euro, da bisher lediglich die Blindheit berücksichtigt worden ist)

Für Menschen, die in stationären Einrichtungen leben und dafür staatliche Leistungen erhalten, kann sich das Teilhabegeld verringern. Der Anspruch bleibt aber mindestens zu 50 % bestehen!

Auch bei Menschen die Leistungen zur Pflege erhalten, werden die Pflegeleistungen zu einem gewissen Prozentsatz angerechnet.

Andere Ausgleichsleistungen für die behinderungsbedingten Mehraufwendungen werden auf das Teilhabegeld ebenfalls angerechnet.

Was muss ich tun?

Beantragen Sie das Teilhabegeld noch in diesem Monat. Liegen die Voraussetzungen für die Zahlung vor, erhalten Sie für diesen Monat das Teilhabegeld rückwirkend.

Ich erhalte bereits Landespflegegeld?

In diesem Fall erhalten Sie automatisch das neue Teilhabegeld und müssen nichts veranlassen.

Katja Hollnick,
Betreuungsstelle Senftenberg



Hier kommen Sie zum
Infolyer Landesverband
Lebenshilfe Brandenburg

Wissenswertes zu Jahresberichten und Auskunftspflichten

Wünsche des betreuten Menschen und Förderung seiner Selbständigkeit

Betreuungsgerichte hätten gerne Auskünfte über die persönlichen Verhältnisse der betreuten Menschen. Rechtliche Betreuer*innen sollen mindestens einmal jährlich darüber berichten. Der Jahresbericht soll möglichst mit der betreuten Person besprochen werden. Die Besprechung von Zielen und Maßnahmen fördert deren Selbständigkeit.

Die wichtigsten Inhalte der Jahresberichte sind in § 1863 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) beschrieben. Viele Betreuungsgerichte stellen hierfür Formulare zur Verfügung, welche genutzt werden können, was aber kein Muss ist. Eine gute Dokumentation der Betreuungstätigkeit hilft bei der Berichterstellung.

Worten soll eingeschätzt werden, in welcher Lebenssituation sich der betreute Mensch befindet: Wo und wie lebt er oder sie? Wie sieht die Tagesstruktur aus, geht die betreute Person einer Beschäftigung nach? Welche Beeinträchtigungen und welche Fähigkeiten hat er oder sie? Was hat sich verändert? Beim Aufgabenbereich Gesundheitsfürsorge interessieren die gesundheitliche Entwicklung und die medizinischen Behandlungen im Berichtszeitraum.

Die Ziele für die Betreuung sollen im Jahresbericht dargelegt werden. Die Sicherstellung der existenziellen Versorgung je nach Aufgabenbereich dürfte vorrangig sein. Der betreute Mensch soll seine Wünsche äußern können.

beim Amt für Eingliederungshilfe zu stellen, damit das Training auch finanziert wird.

Wurde eine Maßnahme gegen den Willen der betreuten Person getroffen, soll dies begründet werden. Das liegt daran, dass die Erfüllung eines Wunsches bei fehlender Einsichtsfähigkeit abgelehnt werden darf, wenn dadurch „die Person des Betreuten oder dessen Vermögen hierdurch erheblich gefährdet würde“ oder „dies dem Betreuer nicht zuzumuten ist“ (vgl. § 1821, Abs. 3 BGB). So kann ein Vertrag mit Hilfe des Einwilligungsvorbehalts rückgängig gemacht worden sein. Oder für einen demenzten Menschen wurde ein Vertrag im Pflegeheim gegen seinen Willen abgeschlossen. Das ist dem Gericht spätestens im Jahresbericht zu berichten.

Wesentliche Änderungen der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse, wie ein Umzug oder die Annahme eines Erbes, sind dem Betreuungsgericht unverzüglich mitzuteilen, sowie die Notwendigkeit der Änderung oder Anordnung eines Aufgabenbereiches oder eines Einwilligungsvorbehalts (vgl. § 1864 BGB).

Die Betreuungsstellen unseres Betreuungsvereins haben einen zunehmenden Unterstützungsbedarf bei den Jahresberichten festgestellt. Bitte nutzen Sie unsere Schulungsangebote oder besuchen Sie unsere Sprechstunden zur individuellen Beratung!

Eine Vorlage für den Jahresbericht für das Land Brandenburg finden Sie im Internet unter dem folgenden Link:



Achim Engelen,
Betreuungsstelle Oberhavel



Die Betreuungsgerichte interessieren sich für die Art, den Umfang und den Anlass der persönlichen Kontakte zur betreuten Person. Angehörige sehen ihre Betreuten meist regelmäßig. Die Häufigkeit der Besuche sollte berichtet werden, aber auch Telefonate oder E-Mails zählen als eine Art persönlicher Kontakt. Wenn etwas Wichtiges besprochen wurde, zum Beispiel in einem Hilfeplangespräch, ist das ebenfalls ein Anlass für einen Kontakt.

Außerdem wird nach dem persönlichen Eindruck, den man vom betreuten Menschen hat, gefragt. In eigenen

Manche Wünsche erscheinen zunächst unrealistisch, aber ein Hinterfragen und biografisches Nachforschen deckt mitunter Spannendes auf. Der Wunsch nach einem Autokauf könnte das Bedürfnis nach mehr eigenständiger Mobilität anzeigen.

Weiterhin soll berichtet werden, welche Maßnahmen zur Zielerreichung bereits durchgeführt und welche geplant sind. In unserem Beispiel könnte das etwa ein Mobilitätstraining sein, um Wegstrecken, zum Beispiel mit dem Bus, eigenständig zurückzulegen. Dann wäre ein Antrag auf Teilhabe

Erforderlichkeitsgrundsatz

Was sollten ehrenamtliche rechtliche Betreuerinnen und Betreuer zu § 1821 Absatz 1 BGB wissen?

Eine der zentralen Normen für jedes Handeln des rechtlich Betreuenden ist der § 1821 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und der in Absatz 1 geregelte Erforderlichkeitsgrundsatz. Hier heißt es:

Der Betreuer nimmt alle Tätigkeiten vor, die erforderlich sind, um die Angelegenheiten des Betreuten rechtlich zu besorgen. Er unterstützt den Betreuten dabei, seine Angelegenheiten rechtlich selbst zu besorgen, und macht von seiner Vertretungsmacht nur Gebrauch, soweit dies erforderlich ist.

Es wird deutlich, dass der Betreuende für den Betreuten eine Hilfe darstellen und ihn nicht bevormunden soll.

Der Betreuende hat somit bei jeder Vertretungshandlung zu prüfen und zu entscheiden, ob der Betreute nicht selbst handeln kann oder inwieweit er dazu imstande ist. So ist es auch möglich, dass der Betreute eine Rechtshandlung mit Hilfe und persönlicher Begleitung des Betreuenden vornimmt oder dass der Betreuende dem Betroffenen zunächst hilft, eine konkret anstehende Entscheidung selbst zu treffen. Es gilt also: Unterstützung vor Vertretung!

Wie könnte die Unterstützung aussehen? Gute Entscheidungen können dann getroffen werden, wenn man gut informiert und gut beraten ist. Die Unterstützung soll nicht nur die Entscheidungsfindung betreffen, sondern auch die Umsetzung, also die rechtliche Handlung. Dabei kann die Anleitung zur Selbstständigkeit hilfreich sein, wie zum Beispiel eine Wegbeschreibung zum Amt oder eine erste Begleitung dorthin.

Die Unterstützung anstelle der Bevormundung sowohl bei der Entscheidungsfindung als auch beim

rechtlichen Handeln soll verhindern, dass der Betreuende selbst bestimmt, welche Maßnahme für den Betroffenen die beste ist.

So hat zum Beispiel ein grundsätzlich sparsam denkender Betreuender dem verschwenderischen Betreuten die Gelder zur Verfügung zu stellen, denn der Betreuende hat sich an den Wünschen des Betreuten zu orientieren.

Dadurch wird sichergestellt, dass die Wahrung und die Verwirklichung der Selbstbestimmung des Betreuten im Mittelpunkt steht.

Ist die Erforderlichkeit gegeben und besorgt der Betreuende im Rahmen seiner Vertretungsmacht die Angelegenheiten des Betreuten, so hat er sich hierbei an den Wünschen des Betreuten zu orientieren. Der Rahmen bzw. die Grenzen dieser Wunschbefolgung sind in den Absätzen 2 bis 4 des § 1821 BGB geregelt.

So wäre im oben genannten Beispiel den Wünschen des Betreuten nicht zu entsprechen, soweit das Vermögen des Betreuten erheblich gefährdet würde und der Betreute diese Gefahr aufgrund seiner Krankheit oder Behinderung nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann, § 1821 Abs. 3 S. 1 BGB.

Diese Grenzen zu erkennen oder den Erforderlichkeitsgrundsatz umzusetzen und nicht die objektiven Interessen oder die eigenen Vorstellungen entscheiden zu lassen, ist oft nicht einfach. Dennoch ist es wichtig diesen Grundsatz bei der Betreuungsführung stets zu beachten.

Bianca Götz,
Betreuungsstelle Königs Wusterhausen

BUCHTIPP:

**Was ist schon für immer:
Vom Leben mit der Endlichkeit**

Autor: Katja Lewina



Ausgehend von ihrer eigenen Situation, erkundet sie eine Erfahrung, die uns am Ende alle betrifft. Was macht unsere Endlichkeit mit der Liebe? Wie erklärt man das den Kindern? Was wollen wir hinterlassen? Diesen Fragen und mehr stellt sie sich in elf Essays.

FILMTIPP:

Maria Montessori

Regie: Léa Todorov



Ärztin, Pädagogin, Mutter: die weltberühmte Maria Montessori lebte ein selbstbestimmtes, aber auch dramatisches Leben. Das gefühlvolle und in leuchtenden Farben inszenierte Drama erzählt von einer unfassbar starken und klugen Frau, die Ende des 19. Jahrhunderts eine neue Vision von Bildung entwickelt, die von einem Gedanken getrieben sind: Solange man die Kinder liebt, können sie alles lernen.

Vereinbarung mit ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuern

Der **Betreuungsverein Lebenshilfe Brandenburg e. V.**,
vertreten durch den 1. Vorstandsvorsitzenden Klaus Griehl, Mahlsdorfer Straße 61, 15366 Hoppegarten OT Hönow,

– **Betreuungsverein** –

und

– **Betreuer*in** –

An-

Tele-

**vereinbaren gemäß §§ 15 Abs.1 Nr.4, Abs.2, § 22 Abs.2 BtOG
über die Begleitung und Unterstützung im Rahmen der ehrenamtlichen Betreuung folgendes:**

Grundlage und Ziel der Vereinbarung ist die Sicherung eines einheitlichen Qualitätsstandards
in den rechtlichen Betreuungen, die ehrenamtlich geführt werden.

1. Pflichten des Betreuers

- Teilnahme an einer Einführung des Betreuungsvereins über die Grundlagen der Betreuungsführungen
- regelmäßige Teilnahme an Fortbildungen und dem Erfahrungsaustausch des Betreuungsvereins
- regelmäßiger Kontakt zur festen Ansprechperson
- Dokumentation bereits bestehender Betreuungen mit Namen und Aktenzeichen
- unverzügliche Mitteilung an den Betreuungsverein, wenn sich Änderungen bei den Betreuungen ergeben
- unverzügliche Information an den Betreuungsverein über neue Betreuungen mit Angabe des Namens und gerichtlichen Aktenzeichens
- Verpflichtung zur Verschwiegen-

heit über Tatsachen, die durch die Betreuungsführung bekannt werden

- Einhaltung des Datenschutzes in Bezug auf personenbezogene Daten
- Abschluss einer Vereinbarung zur Verhinderungsbetreuung für den Fall der tatsächlichen Verhinderung
- unverzügliche Mitteilung an den Betreuungsverein, wenn sich die eigenen Kontaktdaten ändern

Der Bestand von Betreuungen sowie Änderungen sind in der Anlage 1 stets aktuell zu halten. Die Anlage ist Gegenstand dieses Vertrages.

2. Leistungen des Betreuungsvereins

- Einführung über die rechtlichen Grundlagen der Betreuungsführung
- Durchführung von regelmäßigen Fortbildungen und Schulungen
- Erfahrungsaustausch der ehrenamtlichen Betreuer*innen

- Erteilung von Nachweisen über die Teilnahme an Angeboten des Betreuungsvereins auf Wunsch des Betreuers
- Benennung einer festen Ansprechperson für den Betreuer
- bedarfsgerechte, persönliche Beratung in betreuungsrelevanten Angelegenheiten
- Bereitschaft zur Übernahme einer Verhinderungsbetreuung, wenn der Betreuer tatsächlich verhindert ist

Art und Umfang der Leistungen des Betreuungsvereins sind abhängig von der erhaltenen Förderung des Landes Brandenburg und des Landkreises.

Der Betreuungsverein dokumentiert die feste Ansprechperson in der Anlage, die Bestandteil des Vertrages ist. Änderungen sind in der Anlage zeitnah zu dokumentieren. Der Betreuungsverein ist unter Mitteilung des Grundes berechtigt, eine andere feste

Ansprechperson zu benennen. Der Betreuer kann eine Ansprechperson aus wichtigem Grund ablehnen.

Wenn der Betreuungsverein in diesem Fall keinen Ersatz benennen kann, kann der Betreuer mit der Betreuungsbehörde eine Vereinbarung schließen.

Der Betreuungsverein überträgt die Führung von Verhinderungsbetreuungen einem Mitarbeitenden des Vereins. Näheres regelt die Zusatzvereinbarung zur Verhinderungsbetreuung, die als Anlage 2 Gegenstand der Vereinbarung wird.

3. Wirksamkeit und Beendigung der Vereinbarung

Für den Betreuungsverein unterschreibt ein dazu bevollmächtigter Mitarbeitender diese Vereinbarung. Sie wird wirksam, sobald beide Parteien die Vereinbarung unterschrieben haben und wird für unbestimmte Zeit geschlossen.

Diese Vereinbarung endet, sobald keine Betreuungen mehr vom Betreuer geführt werden. Der Betreuer kann die Vereinbarung jederzeit schriftlich kündigen. Auf § 22 BtOG und auf die Möglichkeit, mit der Betreuungsbehörde eine Vereinbarung zu schließen, wird hingewiesen.

Der Betreuungsverein kann die Vereinbarung nur kündigen, wenn der Betreuer seine sich daraus ergebenden Pflichten auch nach zweimaliger schriftlicher Aufforderung nicht erfüllt

oder wenn die feste Ansprechperson vom Betreuer abgelehnt wird und der Verein keinen Ersatz stellen kann.

Der Betreuungsverein unterrichtet das Betreuungsgericht und die Betreuungsbehörde über die Beendigung der Vereinbarung.

4. Datenschutz

Mit der Unterschrift willigt der Betreuer in die Datenverarbeitung im Rahmen der Begleitung und Unterstützung von Betreuer*innen ein. Sofern in der Beratung erforderlich, umfasst diese Einwilligung auch die Verarbeitung von besonderen personenbezogenen Daten.

Diese Einwilligung ist freiwillig und kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Den Parteien ist klar, dass dann jedoch eine Beratung möglicherweise nur sehr eingeschränkt möglich ist. Das Merkblatt über die Verarbeitung von personenbezogenen Daten in der Begleitung und Unterstützung von rechtlichen Betreuer*innen wurde an den Betreuer übergeben.

5. Anlagen

Anlage 1

- Bestand der vom Betreuer geführten Betreuungen
- feste Ansprechperson für den Betreuer

Anlage 2

- Vereinbarung zur Verhinderungsbetreuung

INFORMATIONSVANSTALTUNGEN

Kostenfrei für ehrenamtliche Betreuer*innen, Bevollmächtigte und interessierte Bürger*innen

10.12.2024, 16 UHR

Würdigung des Ehrenamts

Betreuungsverein Lebenshilfe e. V.,
Cottbuser Straße 5, 03149 Forst

16.1.2025, 17 UHR

Medikamente im Alter

Betreuungsverein Lebenshilfe e. V.,
Potsdamer Straße 52, Haus 1,
15711 Königs Wusterhausen

22.1.2025, 15 UHR

Abgrenzung soziale und rechtliche Betreuung

Betreuungsverein Lebenshilfe e. V.,
Dammstraße 74, Haus E, 14641 Nauen

6.2.2025, 15 UHR

Einführungskurs für ehrenamtliche Betreuer*innen

Betreuungsverein Lebenshilfe e. V.,
Berliner Straße 52e, 16303 Schwedt

19.2.2025, 14.30 UHR

Vorsorgende Verfügungen

Mehrgenerationenhaus
Am Markt 13 in 17279 Lychen

27.2.2025, 15 UHR

Einführung in die rechtliche Betreuung

Haus der Generationen der
Volkssolidarität, Straße des Friedens 5a
16278 Angermünde

12.3.2025, 15 UHR

Weiterbildung für

ehrenamtliche Betreuer*innen

Betreuungsverein Lebenshilfe e. V.,
Bahnhofstraße 5, 03172 Guben

Klaus Griehl
1. Vorstandsvorsitzender

Datum, Unterschrift
Mitarbeitende

Datum, Unterschrift
Betreuer*in

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in der Vereinbarung nur die männliche Form verwendet. Gerne übergeben Ihnen unsere Betreuungsstellen auf Wunsch eine Vereinbarung in weiblicher Form.

Wenn Sie Interesse am Abschluss einer Vereinbarung oder Fragen zu den Vereinbarungen haben, stehen Ihnen unsere Betreuungsstellen jederzeit sehr gerne zur Verfügung. Unsere Ansprechpartner*innen finden Sie am Ende des Heftes.

Unsere aktuellen Veranstaltungen finden Sie jederzeit auf unserer Internetseite unter www.lebenshilfe-betreuungsverein.de/termine



Regelungen vor und nach dem Tod der betreuten Person

Zu Lebzeiten einer betreuten Person werden regelmäßig viele Rechtsgeschäfte durch den rechtlichen Betreuer geregelt. Doch wie verhält es sich, wenn die Person verstirbt?

Der Gesetzgeber hat geregelt, dass eine rechtliche Betreuung grundsätzlich durch den Tod der betreuten Person ihr Ende findet. Der vormalige rechtliche Betreuende ist gegenüber dem Gericht zur Schlussabwicklung verpflichtet. Dabei ist es wichtig zu wissen, dass sich die Pflichten gegenüber dem Betreuungsgericht dahingehend unterscheiden, ob ein befreiter (beispielsweise Familienangehöriger, Vereinsbetreuer) oder nicht befreiter (beispielsweise ehrenamtlicher Fremdbetreuer, Berufsbetreuer) als rechtlich Betreuender bestellt worden ist.

Grundsätzlich sind rechtliche Betreuende nicht mehr für die Beauftragung der Bestattung zuständig, da sie weder den gesetzlichen Auftrag noch die Befugnis haben. Daher sind es die bestattungspflichtigen Angehörigen, welche ein Bestattungsunternehmen auswählen und beauftragen müssen. Die Bestattungspflicht wird im Brandenburgisches Bestattungsgesetz (BbgBestG) geregelt. Nach § 20 BbgBestG sind Angehörige in folgender Reihe zur Bestattung verpflichtet:

1. Eine Person, die durch Ehe oder eingetragene Lebenspartnerschaft mit der oder dem Verstorbenen verbunden ist.
2. Kinder
3. Eltern
4. Geschwister
5. Enkelkinder
6. Großeltern
7. Eine Person, mit der oder die Verstorbene in einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft gelebt hat.

Es ist jedoch nicht unüblich, dass betreute Personen keine bestattungspflichtigen Angehörigen mehr haben oder aber auch kein Kontakt zu Angehörigen besteht. Insbesondere für solche Fälle ist es von Vorteil über eine Bestattungsvorsorge mit der betreuten Person zu sprechen. Idealerweise kann

so die betreute Person Wünsche für die eigene Bestattung festlegen. Es ist sogar möglich einen Bevollmächtigten bzw. einen Totensorgeberechtigten zu benennen, der dann später die Bestattungswünsche umsetzt. Die bevollmächtigte Person fungiert dann als eine Art „Organisator“. Die Ausführung der Bestattung selbst übernimmt weiterhin ein Bestattungsunternehmen, welches im Rahmen der Bestattungsvorsorge bestimmt wurde oder durch die bevollmächtigte Person ausgewählt wurde.

Im Rahmen einer Bestattungsvorsorge wird festgelegt, welche Unternehmen im Rahmen der Bestattung tätig werden sollen. Hierbei steht das Bestattungsunternehmen im Mittelpunkt. Allerdings können auch eine bestimmte Friedhofsgärtnerei oder ein Steinmetzbetrieb benannt werden. In einem Bestattungsvorsorgevertrag verpflichtet sich das Bestattungsunternehmen,

nach dem Versterben des Vertragspartners die Bestattung in der vereinbarten Form durchzuführen. Üblicherweise wird auch die Finanzierung der Bestattung geregelt, indem die vereinbarte Gesamtsumme auf einem Treuhandkonto bei einer Treuhandstelle hinterlegt wird oder aber eine Sterbegeldversicherung mit dem Bestattungsunternehmen als bezugsberechtigt abgeschlossen wird. In beiden Fällen ist das Geld sicher angelegt, Zugriff erhält das Bestattungsunternehmen nach dem Todesfall.

Sollte die betreute Person Sozialhilfeleistungen erhalten, muss folgendes beim Abschluss einer Bestattungsvorsorge beachtet werden: Einer betreuten Person steht aktuell ein Schonvermögen von 10.000 € zu. Dieses muss nicht angetastet werden. Zusätzlich zum Schonvermögen darf der Betroffene einen Bestattungsvorsorgevertrag abschließen. Hierbei sind Beträge je

Die Ernennung eines Bevollmächtigten könnte wie folgt aussehen:

Ich erteile hiermit Frau/Herrn

ausdrücklich die Vollmacht für die Ausrichtung meiner oben gewünschten Bestattung, die Eingehung aller damit verbundenen Rechtsgeschäfte und die Bezahlung aller Verbindlichkeiten mit dem festgelegten Geldbetrag in Höhe von _____ Euro.

Sollte durch Ordnungsbehörden oder andere Stellen eine letztwillige Verfügung von mir verlangt werden, so soll die oben genannte Person diese Entscheidung treffen und ihr/sein Wort soll gleichzeitig als meine letztwillige Verfügung gelten. Die oben genannte Person ist über meine Bestattungsverfügung informiert und mit den Regelungen einverstanden.

_____, den

Unterschrift

Unterschrift Bevollmächtigte(r)

Anlage zu meiner Bestattungsverfügung vom _____

nach örtlichen Gegebenheiten in Höhe von 5.000 € vor dem Zugriff des Sozialamtes geschützt, gelegentlich aber auch mehr. Die Anlage muss jedoch zweckgebunden erfolgen, bspw. auf einem Treuhandkonto. Bei einem einfachen Sparbuch könnte das zuständige Sozialamt verlangen, das dort Angesparte für den laufenden Lebens-

unterhalt aufzubrauchen. Neben der Vorsorge für die Bestattung ist auch die Vorsorge für die Grabpflege unter denselben Bedingungen geschützt. Der Betreuungsverein steht Ihnen sehr gern für weitere Hilfestellungen zu diesem Thema zur Verfügung.

Christiane Kunst

Der Einwilligungsvorbehalt in der rechtlichen Betreuung

Liegt im Rahmen einer rechtlichen Betreuung ein Einwilligungsvorbehalt vor, bedeutet dies, dass die betreute Person in den Fällen, für die der Einwilligungsvorbehalt angeordnet wurde, für die Wirksamkeit von Rechtsgeschäften die Zustimmung („Einwilligung“) seines rechtlichen Betreuenden benötigt.

Ein Einwilligungsvorbehalt wird vom Betreuungsgericht angeordnet, wenn „dies zur Abwendung einer erheblichen Gefahr für die Person oder das Vermögen“ notwendig ist und dient zu dessen Schutz. Gleichzeitig kann die Person, aufgrund einer vorliegenden Behinderung oder Krankheit, die Bedeutung und Tragweite der Entscheidung nicht erkennen, angemessen beurteilen und danach handeln.

Hierdurch tritt eine Beschränkung der Teilnahme am Rechtsverkehr ein. Die betreute Person benötigt demnach die Einwilligung/Zustimmung des rechtlichen Betreuers, die sich meistens auf den Aufgabenbereich der Vermögenssorge bezieht.

Aber auch in anderen Aufgabenbereichen, wie zum Beispiel bei Wohnungsangelegenheiten, ist der Einsatz des Einwilligungsvorbehaltes möglich. Die Anordnung dessen, durch das Betreuungsgericht, setzt die Einholung eines langwierigen Sachverständigengutachtens voraus. Zum Teil ist bereits im Betreuungsverfahren ersichtlich, dass mit der Betreuerbestellung, ein Einwilligungsvorbehalt angeordnet werden muss.

Zum Teil wird erst während der Betreuungstätigkeit klar, dass die vorliegenden Aufgabenbereiche nicht ausreichen.

Mit der Beantragung des Einwilligungsvorbehaltes wird ein neues gerichtliches Verfahren in Gang gebracht, wenn seit der letzten Begutachtung mehr als 6 Monate vergangen sind. In Eilfällen kann das Gericht einen vorläufigen Einwilligungsvorbehalt, im Rahmen einer einstweiligen Anordnung, veranlassen.

Ein Einwilligungsvorbehalt ist nur für die Zukunft wirksam. Rechtsgeschäfte, die durch die Betreuten in der Vergangenheit vorgenommen wurden und zu Schulden führten (wie das ständige Bestellen von nicht benötigten Waren aus dem Internet), sind daher davon ausgenommen. Eine zu diesem Zeitpunkt bestehende Geschäftsunfähigkeit hingegen, ist häufig nur schwer beweisbar. Diese spezielle Anordnung des Betreuungsgerichts, beruht nicht auf Interessen von Dritten (zum Beispiel Gläubigern oder Erben), sondern hat lediglich den Schutz der betreuten Person im Blick.

Der Einwilligungsvorbehalt ist seit 1.1.2023, inhaltlich unverändert, im § 1825 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) geregelt.

Nadin Wendland,
Betreuungsstelle Templin

Quellen: Broschüre des BM der Justiz (März 2023):
Betreuungsrecht; Meier, Reinfarth (2016):
Handbuch Vermögenssorge und Wohnungs-
angelegenheiten; www.lebenshilfe.de;
lexikon-betreuungsrecht.de

AUSZUG AUS DEM BÜRGERLICHEN GESETZBUCH (BGB):

§ 1825 Einwilligungsvorbehalt

(1) Soweit dies zur Abwendung einer erheblichen Gefahr für die Person oder das Vermögen des Betreuten erforderlich ist, ordnet das Betreuungsgericht an, dass der Betreute zu einer Willenserklärung, die einen Aufgabenbereich des Betreuers betrifft, dessen Einwilligung bedarf (Einwilligungsvorbehalt). Gegen den freien Willen des Volljährigen darf ein Einwilligungsvorbehalt nicht angeordnet werden. Die §§ 108 bis 113, 131 Absatz 2 und § 210 gelten entsprechend.

(2) Ein Einwilligungsvorbehalt kann sich nicht erstrecken

1. auf Willenserklärungen, die auf Eingehung einer Ehe gerichtet sind,
2. auf Verfügungen von Todes wegen,
3. auf die Anfechtung eines Erbvertrags,
4. auf die Aufhebung eines Erbvertrags durch Vertrag und
5. auf Willenserklärungen, zu denen ein beschränkt Geschäftsfähiger nach den Vorschriften dieses Buches und des Buches 5 nicht der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters bedarf.

(3) Ist ein Einwilligungsvorbehalt angeordnet, so bedarf der Betreute dennoch nicht der Einwilligung seines Betreuers, wenn die Willenserklärung dem Betreuten lediglich einen rechtlichen Vorteil bringt. Soweit das Gericht nichts anderes anordnet, gilt dies auch, wenn die Willenserklärung eine geringfügige Angelegenheit des täglichen Lebens betrifft.

(4) Auch für einen Minderjährigen, der das 17. Lebensjahr vollendet hat, kann das Betreuungsgericht einen Einwilligungsvorbehalt anordnen, wenn anzunehmen ist, dass ein solcher bei Eintritt der Volljährigkeit erforderlich wird.

Rund um Hilfsmittel: Vom Anspruch über den Arztbesuch bis zur Versorgung

Was sind Hilfsmittel und welche gibt es? Was ist für Menschen mit Beeinträchtigungen zu beachten? Welche Anspruchsvoraussetzungen und Möglichkeiten der Beantragung von Hilfsmitteln gibt es?

Menschen mit Beeinträchtigungen sind häufig auf verschiedene Hilfsmittel angewiesen. Bei der Vielzahl der möglichen Hilfsmittel ist es nicht leicht, den Überblick zu behalten, vor allem dann, wenn man erstmals mit der jeweiligen Erkrankung oder Behinderung konfrontiert wird. In dieser Ausgabe stellen wir Ihnen die wichtigsten Arten von Hilfsmitteln vor sowie Anspruchsvoraussetzungen und Rechtsbehelfe bei einem ablehnendem Bescheid.

Was sind Hilfsmittel?

Hilfsmittel sind bewegliche Gegenstände oder Produkte, die erforderlich sind, um eine Krankenbehandlung zu unterstützen, Beschwerden zu lindern, einer drohenden Behinderung vorzubeugen oder eine Behinderung auszugleichen.

Zu den Hilfsmitteln gehören medizinische Geräte wie Kommunikationshilfen, orthopädische Hilfsmittel wie Körperersatzstücke (z. B. Beinprothesen) oder Mobilitätshilfen (z. B. Rollatoren, Rollstühle, Rutschbretter), Hör- und Sehhilfen, Kompressionsstrümpfe sowie Inkontinenzhilfen.

Welche Arten von Hilfsmitteln gibt es?

Mobilitätshilfen sind bewegliche Gegenstände, die bei eingeschränkter Mobilität erforderlich sind, um den Erfolg einer Krankenbehandlung zu sichern, einer drohenden Behinderung vorzubeugen oder eine Behinderung auszugleichen. Dazu gehören **Gehstöcke für Rechts- und Linkshänder** (mit unterschiedlichen Griffen und Materialien wie Holz, Leichtmetall, Carbon sowie faltbare Varianten), **Rollatoren** (verschiedene Modelle und Zubehör, z. B. faltbar mit Gehstockhalterung und Sitzfläche), **Rollstühle mit Zubehör** (Standardrollstühle, Leichtgewichtroll-

spezielle Fahrzeugsitze und Sitzanpassungen für Menschen mit Mobilitätseinschränkungen. **Orientierungshilfen** erleichtern die Navigation und Orientierung insbesondere von Menschen mit Seh- oder Hörbehinderungen, indem z. B. die Wahrnehmung von Hindernissen unterstützt wird. Hierzu zählen Blindenstöcke, elektronische Orientierungshilfen, akustische, taktile und visuelle Orientierungshilfen.

Inkontinenzhilfen dienen Menschen, die nicht in der Lage sind, Harn- und/oder Stuhlabgang willkürlich zu kontrollieren. Ursachen können Fehlbildungen, Krankheits- oder Verletzungsfolgen sein. Es gibt **aufsaugende und ableitende Inkontinenzhilfen**, Hilfsmittel zur kontrollierten Blasenentleerung, zum Training der Beckenbodenmuskulatur und Inkontinenztherapiesysteme. Damit die Inkontinenzhilfen von der Krankenkasse bezahlt werden, benötigen Sie eine ärztliche Verordnung. Voraussetzung dafür ist, dass die Inkontinenzhilfen medizinisch notwendig sind und eine mindestens mittelgradige (Richtwert: über 100 ml in 4 Stunden) Harn- und/oder Stuhlinkontinenz vorliegt. Die Krankenkasse nennt Ihnen einen oder mehrere Vertragspartner, der die Versorgung mit Inkontinenzhilfsmitteln sicherstellen kann. Fachhändler sind zu persönlicher oder telefonischer Beratung verpflichtet. Der gesetzlich vorgeschriebene Eigenanteil beträgt 10 Prozent des Erstattungsbetrages oder maximal 10 Euro pro Monat.

Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens werden nicht als Hilfsmittel übernommen. Das sind Gegenstände, die unentbehrlich sind oder von vielen Menschen genutzt werden, wie z. B. eine Heizdecke, ein Standardtelefon, Greifzangen, rutschfeste Unterlagen. Auch auf Gegenstände von geringem oder umstrittenem therapeutischen Nutzen (z. B. Wärmflaschen) oder von geringem Preis (z. B. Alkoholtupfer zur

Der behindertengerechte Umbau von Immobilien, wie der Einbau eines Treppenlifts oder einer Rampe, sind Umbaumaßnahmen und gehören nicht zu den Hilfsmitteln. Für solche Einbaukosten kann aber ein Zuschuss durch die Pflegeversicherung gewährt werden.

stühle, Sportrollstühle, individuell angepasste Modelle, Elektrorollstühle mit Batterie betrieben und Elektromobile mit Elektromotor betrieben), **Hilfen zum Treppensteigen** (z. B. Treppensteighilfe), **Fahrzeuge zur selbständigen Nutzung** für Menschen mit Behinderung und **Fahrzeuganpassungen für die Mitnahme** von Menschen mit Behinderungen in Fahrzeugen. Fahrzeuganpassungen erleichtern beispielsweise das Ein- und Aussteigen, ermöglichen die Rollstuhlmitnahme sowie selbständiges Fahren. Darüber hinaus gibt es



Hautdesinfektion vor einer Insulinspritze) besteht kein Anspruch auf Kostenübernahme durch die Kranken- oder Pflegekasse. Es wird empfohlen, die Angebote von Sanitätsfachgeschäften, Kaufhäusern, Versandhandel und Baumärkten zu vergleichen.

Digitale Gesundheitsanwendungen

sind seit Oktober 2020 für gesetzlich Versicherte als Krankenkassenleistung verfügbar und auf Rezept erhältlich.

Medizinische Apps, das heißt Programme mit medizinischem Zweck, können bei Krankheiten von Diabetes bis Tinnitus eingesetzt werden.

Pflegehilfsmittel werden von der Pflegeversicherung gewährt. Voraussetzung dafür ist ein Pflegegrad. Bei Pflegehilfsmitteln handelt es sich um Geräte und Sachmittel, die zur häuslichen Pflege notwendig sind. Sie sollen die Pflege erleichtern, um Beschwerden des Pflegebedürftigen zu lindern oder der pflegebedürftigen Person eine selbständigere Lebensführung ermöglichen (z. B. durch ein Pflegebett, weil es höhenverstellbar ist). Die Pflegekasse kann Pflegehilfsmittel auch leihweise zur Verfügung stellen. Volljährige Versicherte müssen für Pflegehilfsmittel Zuzahlungen leisten. Eine Befreiung von den Zuzahlungen ist aber möglich.

Pflegehilfsmittel werden unterteilt in zum Verbrauch bestimmte und in technische Pflegehilfsmittel.

Die zum Verbrauch bestimmten

Pflegehilfsmittel sind beispielsweise Einmalhandschuhe, Hände- und Flächendesinfektionsmittel, Mundschutz, Schutzschürzen oder Einmalbettschutzeinlagen. Dafür zahlt die Pflegekasse maximal 40 Euro im Monat.

Zu den technischen Pflegehilfsmitteln gehören u. a. Pflegebetten, Lagerungshilfen und Hausnotrufsysteme.

Ein **Hausnotrufsystem** ist ein elektronisches Meldesystem, dass mit einer Notrufzentrale verbunden ist, die im Bedarfsfall Hilfe organisieren kann. Ziel ist die Selbstständigkeit im eigenen Zuhause abzusichern, um sich in Notlagen bemerkbar machen zu können, falls das Telefon aufgrund verschiedener Beeinträchtigungen nicht mehr erreicht werden kann.

Für die Antragstellung von Pflegehilfsmitteln genügt ein formloser Antrag bei der zuständigen Pflegekasse. Eine ärztliche Verordnung über die Notwendigkeit des Hilfsmittels kann allerdings die Bewilligung beschleunigen. Auch der Medizinische Dienst der Krankenversicherung kann bei seiner Begutachtung der Pflegebedürftigkeit Hilfsmittel oder Pflegehilfsmittel empfehlen. In diesem Fall ist eine ärztliche Verordnung nicht notwendig. Für technische Pflegehilfsmittel müssen Pfl-

notwendig werden, fallen nicht in den Zuständigkeitsbereich des Pflegeheim. Sie werden von der Krankenkasse gestellt.

Hörhilfen sind laut des Hilfsmittelverzeichnisses des GKV-Spitzenverbandes eine technische Lösung, welche die angeborene oder erworbene Schwerhörigkeit weitgehend ausgleichen soll. Dazu verstärken und modulieren Hörgeräte ein akustisches Signal vor dem eigentlichen Sinnesorgan, dem In-



gebedürftige ab 18 Jahren im Regelfall 10 % der Kosten aufbringen, höchstens jedoch 25 Euro. Für die Bewilligung der Kostenübernahme durch die Kranken- oder Pflegekasse ist das Vorliegen einer Hilfsmittelnummer im Hilfsmittelverzeichnis des GKV-Spitzenverbandes notwendig.

Hilfsmittel im Pflegeheim sind Hilfsmittel, die ein Pflegeheim zur Grundversorgung kostenlos für die pflegebedürftigen Bewohner bereitstellen muss. Die Grundversorgung besteht aus hauswirtschaftlicher Versorgung und Grundpflege. Hilfsmittel, die zur Grundausstattung eines Pflegeheimes gehören, sind z. B. Pflegebetten, Patientenlifter, Toilettenstühle, Duschrollstühle, Zimmerrollstühle. Die Kosten für die Hilfsmittel sind im Pflegesatz oder in den Investitionskosten des Pflegeheims enthalten und dürfen Ihnen vom Pflegeheimbetreiber nicht gesondert in Rechnung gestellt werden.

Hilfsmittel, die aufgrund einer individuellen Erkrankung oder Behinderung

nenohr. Es gibt verschiedene Formen von Hörgeräten. Grundsätzlich lassen sie sich in zwei Kategorien einteilen: **Hörgeräte hinter dem Ohr und Hörgeräte im Ohr.** In der Regel sind die Hörgeräte heute digital. Bei starker Schwerhörigkeit kommen Cochlea-Implantate und zur Therapie von Ohrgeräuschen Tinnitus-Hörgeräte zum Einsatz.

Der HNO-Arzt bzw. die HNO-Ärztin verschreibt die Hörhilfe bei medizinischer Notwendigkeit. Die Krankenkassen sind gesetzlich verpflichtet, bei medizinischer Notwendigkeit Hörhilfen zu zahlen. Der Anspruch umfasst nur das medizinisch notwendige Kassengerät. Die Kosten für Beratung und Anpassung, das Testen, die Wartung und die Reparatur des Gerätes. Es ist wichtig, mit dem HNO-Arzt oder im Fachgeschäft für Hörgeräteakustik herauszufinden, welches Modell für Ihre Beeinträchtigung am besten geeignet ist. Für Hörgeräte und Hörhilfen gelten Festbeträge. Festbeträge sind Höchstpreise bis zu denen die

Krankenkassen die Kosten für ein verordnetes Hilfsmittel übernehmen. Wünschen Sie ein teureres Gerät, müssen Sie den Mehrpreis selbst zahlen.

Sehhilfen sind optische Hilfsmittel, die einen Verlust des Sehvermögens kompensieren. Dazu gehören zum Beispiel Kontaktlinsen und Brillen, **vergrößern-de Sehhilfen** wie Bücher in großer Schrift, Lupen, Fernrohrbrillen, Kame-rasysteme zur Schriftvergrößerung und **Bildschirmlesegeräte, Vorlese-geräte** wie Leseleuchten und Lese-sprechsysteme oder elektronische „sprechende“ Uhren.

Kinder und Jugendliche haben einen Leistungsanspruch auf Brillen. Erwachsene, die gesetzlich krankenversichert sind, tragen die Kosten für Brillen fast immer selbst. Die Krankenkasse beteiligt sich an den Anschaffungskosten nur bei Versicherten mit schweren Sehstörungen, z. B. bei Kurz- und Weitsichtigkeit ab sechs Dioptrien, bei Hornhautverkrümmung ab vier Dioptrien bei einer starken Sehbeeinträchtigung, die selbst mit Brille oder Kontaktlinsen nur eine Sehfähigkeit von maximal 30 Prozent ermöglicht. Brillengestell und Extras wie Entspiegelung oder Tönung müssen Versicherte immer selbst bezahlen. Bezuschusst werden die Brillengläser. Dabei gelten Festbeträge. Optikfachgeschäfte und Krankenkassen müssen Sie dazu beraten, ob Sie Anspruch auf Kassenleistungen haben.

Habe ich einen Anspruch auf Versorgung mit Hilfsmitteln?

Gesetzlich Versicherte haben einen Anspruch auf Hilfsmittelversorgung durch die Krankenkasse. Die gesetzlichen Krankenkassen können die Kosten übernehmen oder stellen Hilfsmittel leihweise zur Verfügung, insofern das Hilfsmittel medizinisch erforderlich ist, um eine erfolgreiche Krankenbehandlung zu sichern, einer drohenden Behinderung vorzubeugen oder eine Behinderung auszugleichen.

Es besteht nur dann ein Anspruch gegenüber der Krankenkasse, wenn das Hilfsmittel der Befriedigung von allgemeinen Grundbedürfnissen des täglichen Lebens dient. Das sind zum Beispiel: Gehen, Stehen, Sitzen, Liegen, Greifen, Sehen, Hören, Nahrungsauf-

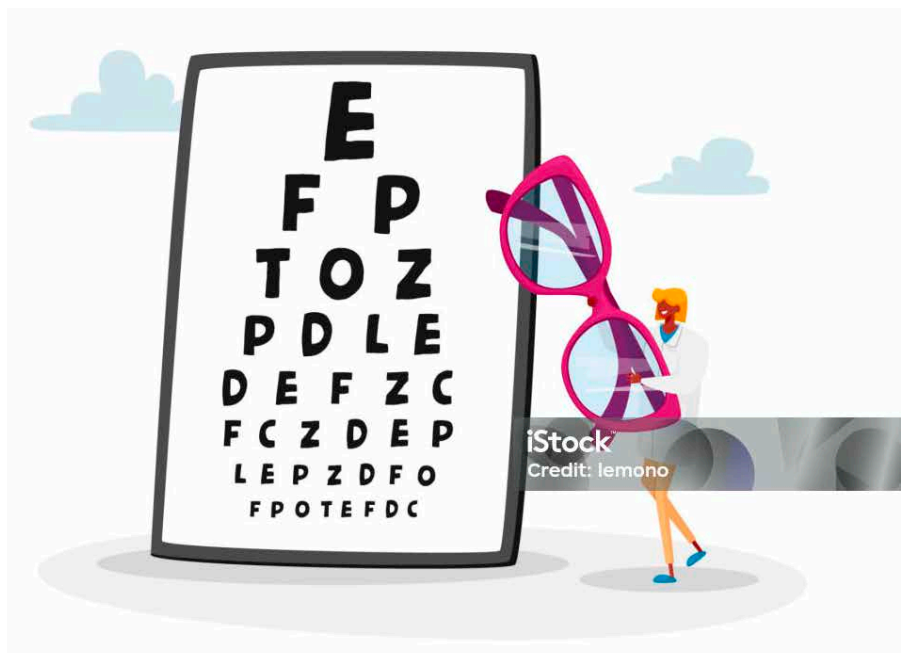
nahme, Ausscheiden, elementare Körperpflege, selbstständiges Wohnen sowie ein gewisser Grad an Mobilität.

Dient das Hilfsmittel dem Ausgleich einer Behinderung, hängt der Versorgungsumfang davon ab, ob es eine Körperfunktion unmittelbar ersetzt (z. B. wie eine Prothese) oder nur hilft, die Auswirkungen einer Behinderung mittelbar auszugleichen (z. B. wie ein Rollstuhl).

Der Anspruch beinhaltet auch das Zubehör und die erforderliche Anpassung, Reparatur, Wartung und Ersatzbeschaffung, weiterhin die Kosten für den Betrieb, z. B. Stromkosten, und ggf. die notwendige Ausbildung im Gebrauch mit dem Hilfsmittel.

- die Unfallversicherung (nach Arbeits- oder Wegeunfall sowie bei bestätigter Berufskrankheit)
- die Arbeitsagentur (Teilhabe am Arbeitsleben)
- das Sozialamt (Träger der Eingliederungshilfe)
- Pflegekasse (Versorgung mit Pflegehilfsmitteln, die der Erleichterung der Pflege dienen)

Sollten Sie beim falschen Kostenträger das Hilfsmittel beantragt haben, muss dieser den Antrag an den jeweils richtigen weiterverweisen. Geschieht dies nicht rechtzeitig, muss der Antrag beim bisherigen Kostenträger weiterbearbeitet werden.



Falls die Krankenkasse die Kosten für ein Hilfsmittel nicht übernimmt, können andere Kostenträger in Frage kommen. Die Zuständigkeit des Kostenträgers hängt davon ab, für welchen Zweck oder aus welchem Grund das Hilfsmittel benötigt wird. Betrifft das Hilfsmittel kein „allgemeines Grundbedürfnis des täglichen Lebens“, sondern gleicht nur die Folgen der Behinderung im beruflichen, sozialen oder privaten Bereich aus, besteht kein Anspruch gegen die gesetzliche Krankenversicherung.

Neben der Krankenkasse können auch andere Kostenträger in Frage kommen:

- die Rentenversicherung (Teilhabe am Arbeitsleben)

Was sollte ich beim Arztbesuch beachten?

Für die Genehmigung eines Hilfsmittels durch die Krankenkasse ist in der Regel eine ärztliche Verordnung (Rezept) erforderlich.

Bei einer Erstversorgung mit einem Hilfsmittel ist diese Verordnung immer notwendig. Die Ärzte entscheiden, welches Hilfsmittel in Ihrer Situation sinnvoll und erforderlich ist. Für die Bewertung und Einordnung gibt es eine sogenannte Hilfsmittel-Richtlinie (Richtlinie über die Verordnung von Hilfsmitteln in der vertragsärztlichen Versorgung) und ein Hilfsmittelverzeichnis des GKV Spitzenverbandes.

Die Verordnung sollte die Diagnose, die Bezeichnung des Hilfsmittels, die benötigte Menge und der Versorgungszeitraum für Tage oder Monate enthalten. Es muss unbedingt die medizinische Notwendigkeit hervorgehen.

Für Hilfsmittel, die zum Verbrauch bestimmt und regelmäßig notwendig sind, kann Ihr Arzt oder Ihre Ärztin eine Dauerverordnung ausstellen. Beispiele für Dauerverordnungen sind z. B. Blutzuckerteststreifen, Nadeln und Lanzetten für Diabetiker, Nahrung für Schwerkranke, Windelhosen und Vorlagen bei Inkontinenz.

Falls Sie nur ein bestimmtes Hilfsmittel benötigen, sollten Ärzte und Ärztinnen das Hilfsmittel eindeutig benennen. Am besten wird dann direkt die konkrete Hilfsmittelnummer aus dem Hilfsmittelverzeichnis genannt. Auch eine Begründung, warum nur dieses spezielle Hilfsmittel in Frage kommt, ist empfehlenswert. Zum Beispiel, weil Sie bereits andere ausprobiert haben und/oder besondere Einschränkungen vorliegen.

Für die Verordnung von Hör- und Sehhilfen gelten Besonderheiten.

Mit dieser Verordnung können Sie das Hilfsmittel bei der gesetzlichen Krankenkasse schriftlich beantragen. Die Krankenkasse entscheidet über den Antrag und teilt Ihnen mit, wie und über welchen Hilfsmittelanbieter Sie versorgt werden können.

Es gibt auch rezeptfreie bzw. nicht verschreibungspflichtige Hilfsmittel, die Sie ohne ärztliche Verordnung auf eigene Rechnung kaufen, z. B. Fieberthermometer oder Blutdruckmesser.

Wie läuft die Versorgung?

Hilfsmittel werden von der gesetzlichen Krankenkasse zur Verfügung gestellt. Diese Form der Versorgung heißt Sachleistung. Es erfolgt in der Regel keine Überweisung oder Erstattung eines Geldbetrages zur eigenständigen Beschaffung des Hilfsmittels.

Versicherte können Hilfsmittel nur über Vertragspartner der Krankenkasse beziehen. Das bedeutet, die Kasse bestimmt, welche Anbieter, zum Beispiel

welches Sanitätshaus, die Versorgung übernehmen und teilt dies der versicherten Person mit. Fragen Sie im Zweifel bei Ihrer Krankenkasse nach.

Die Krankenkassen schließen Verträge mit Hilfsmittelanbietern und vereinbaren darin die Bedingungen für die Versorgung und die Preise.

Grundsätzlich haben Versicherte eine Wahl zwischen mehreren mehrkostenfreien Hilfsmitteln. Für einige Hilfsmittel gibt es Festbeträge. Das sind Höchstpreise, bis zu denen die Krankenkassen die Kosten für ein verordnetes Hilfsmittel übernimmt. Sie werden bundesweit einheitlich durch den GKV-Spitzenverband festgelegt.

Die Versorgung umfasst auch die individuelle Anpassung, die Instandsetzung, Wartung und Ersatzbeschaffung, die Ausbildung im Gebrauch des Hilfsmittels und die Kosten für den Betrieb.

Als Leistungserbringer gelten Anbieter, die im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung Hilfsmittel zur Verfügung stellen. Das sind zum Beispiel Sanitätsfachhandel, Orthopädietechnik, Orthopädieschuhtechnik, Augenoptik, Hörgeräteakustik sowie Apotheken.

Wer trägt die Kosten?

Die Kosten für ein Hilfsmittel werden nicht immer komplett von den Krankenkassen übernommen.

Es gibt verschiedene Kostenbestandteile: Zuzahlung, Mehrkosten, Aufzahlung und Eigenanteil.

Wie bei der Medikamentenversorgung oder bei Krankenhausaufenthalten besteht für Versicherte auch bei der Hilfsmittelversorgung eine gesetzlich Zuzahlungspflicht.

Zuzahlungen bei Hilfsmitteln

Für Hilfsmittel gilt die Zuzahlungsregel von 10 Prozent – mindestens jedoch 5 Euro und maximal 10 Euro. Diesen Betrag entrichten Sie an den Hilfsmittelanbieter. Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sind von Zuzahlungen befreit.

Für Hilfsmittel, die zum Verbrauch bestimmt sind und daher immer wieder neu benötigt werden (zum Beispiel Insulinspritzen), zahlen Sie 10 Prozent der Kosten pro Packung hinzu – maximal aber 10 Euro für den gesamten Monatsbedarf an solchen Hilfsmitteln.

Unter bestimmten Voraussetzungen besteht die Möglichkeit einer Befreiung von den gesetzlichen Zuzahlungen

Mehrkosten oder Aufzahlungen bei Hilfsmitteln

Nachdem ein Antrag für ein Hilfsmittel von der Krankenkasse genehmigt wurde, erhalten Versicherte von den Sanitätshäusern, von Fachhändlern für Optik und Orthopädietechnik, die mit der Krankenkasse Verträge abgeschlossen haben, medizinisch ausreichende Hilfsmittel.

Bei den Hilfsmitteln handelt es sich zumeist um Standardausführungen, für die keine weiteren Eigenleistungen zu zahlen sind. In der Regel reichen diese Modelle („Kassengeräte“) aus, um den medizinisch erforderlichen Bedarf zu decken.

Seit den Änderungen des Heil- und Hilfsmittelversorgungsgesetzes besteht für Leistungserbringer die Pflicht, versicherte Personen über die im Einzelfall richtige Hilfsmittelversorgung zu beraten. Dazu gehört auch die Beratung über mehrkostenfreie Hilfsmittel. Diese muss sich der Leistungserbringer mit einer Unterschrift der versicherten Person in einem Beratungsprotokoll bestätigen lassen. In der Regel werden Ihnen aber auch andere, teurere Hilfsmittel gezeigt, z. B. eine hochwertigere Ausführung oder die Ausstattung mit Sonderfunktionen. Diese Mehrkosten werden nicht von der Krankenkasse übernommen. Teilweise werden die Mehrkosten auch als „Aufzahlung“ bezeichnet. Sie bestätigen in einer schriftlichen Mehrkostenerklärung, dass Sie über die Eigenleistung informiert wurden und in dieser Höhe keinen Erstattungsantrag gegenüber der Krankenkasse stellen.

Solange das Hilfsmittel einer regulären Kassenleistung entspricht, darf keine Aufzahlung genommen werden.

Übernahme der Mehrkosten im begründeten Einzelfall

Sollte ein höherwertiges Hilfsmittel im Einzelfall medizinisch erforderlich sein, ist die Krankenkasse verpflichtet, auf Antrag entsprechend höhere Kosten zu übernehmen. Das ist zum Beispiel bei erheblichen notwendigen Funktionsvorteilen der Fall. Wünschen Sie sich allerdings aus optischen Gründen ein anderes Hilfsmittel (zum Beispiel ein schöneres oder buntes Hörgerät) oder das Hilfsmittel hat Vorteile, die nicht von der Krankenkasse übernommen werden müssen (deckt zum Beispiel kein Grundbedürfnis), tragen Sie die Mehrkosten selbst.

Wann dies der Fall ist, hängt vom Einzelfall ab. Auch Gerichte entscheiden hier sehr unterschiedlich.

Ihr Eigenanteil bei Hilfsmitteln

Bei Gegenständen, die jeder Mensch im täglichen Leben braucht und die gleichzeitig dem Ausgleich einer Behinderung oder der Sicherung der Behandlung dienen, müssen Sie einen Eigenanteil zahlen. Dessen Höhe orientiert sich an den Kosten für einen Gebrauchsgegenstand ohne therapeutischen Nutzen. Dies ist zum Beispiel bei orthopädischen Schuhen der Fall, wo Sie als Eigenanteil die Kosten für normale Straßenschuhe aufwenden müssen.

Neue gesetzliche Fristvorgaben für Krankenkassen

Die Krankenkasse muss über einen Antrag auf die Gewährung eines Hilfsmittels neuerdings innerhalb bestimmter Fristen entscheiden. Tut sie dies nicht, gilt das Hilfsmittel als genehmigt. Versicherte können es sich dann selbst beschaffen, wenn sie die Versorgung nach einer entsprechenden Verordnung des Arztes für erforderlich halten durften, und eine Kosten-erstattung von der Krankenkasse

verlangen. Die Möglichkeit zur Selbstbeschaffung endet, sobald die Krankenkasse den Antrag bestandskräftig abgewiesen bzw. ein Gericht die Leistungsklage rechtskräftig abgelehnt hat.

Das Patientenrechtegesetz sieht vor, dass Krankenkassen Anträge auf Leistungen innerhalb von drei Wochen nach Antragseingang entscheiden. Ist ein Gutachten des Medizinischen Dienstes erforderlich, müssen die Krankenkassen innerhalb von fünf Wochen über die Bewilligung entscheiden (vgl. § 13 Abs 3a SGBV). Dient das Hilfsmittel dagegen dem Ausgleich einer Behinderung oder soll es einer solchen vorbeugen, kann die Krankenkasse sich für ihre Entscheidung zwei Monate Zeit nehmen (vgl. § 18 SGB IX). Eine Verlängerung der Fristen ist in beiden Fällen nur möglich, wenn die Krankenkasse Gründe für die Verzögerung benennt und den genauen Tag angibt, an dem mit einer Entscheidung gerechnet werden kann.

Was kann ich tun, wenn die Krankenkasse meinen Antrag auf Leistungen ablehnt?

Sollte Ihr Antrag abgelehnt werden, können Sie innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch einlegen. Es genügt zunächst, der Entscheidung zu widersprechen und sich dabei auf den Bescheid und das Aktenzeichen zu beziehen. Die Begründung zum eingelegten Widerspruch kann nachgereicht werden. Für eine ausführliche Begründung des Widerspruchs ist es ratsam, medizinische Gründe und Unterlagen von Ärzten zusammenzutragen.

Ein Widerspruch gilt nur schriftlich mit Originalunterschrift, am besten per Einschreiben mit Rückschein an die Krankenkasse. Ein Widerspruch per Telefon oder Email ist nicht gültig.

Aufgrund dieses Widerspruchs ergeht ein zweiter Bescheid, bei Bewilligung der Leistung durch einen Abhilfebescheid, bei Ablehnung durch einen Widerspruchsbescheid. Gegen den Widerspruchsbescheid können sie innerhalb eines Monats Klage vor dem Sozialgericht einreichen. Es empfiehlt sich, einen Fachanwalt für Sozialrecht einzubeziehen.

Falls über Ihren Widerspruch nicht innerhalb von drei Monaten entschieden wird und kein Widerspruch erlassen wird, können Sie ebenfalls Klage einreichen, eine sogenannte Untätigkeitsklage. Die Klageverfahren sind für die Betroffenen in der Regel kostenlos, das heißt gerichtskostenfrei. Beauftragen Sie einen Anwalt, können Anwaltskosten anfallen. Hierfür können Sie Prozesskostenhilfe beantragen. Das Gericht prüft dann nach Antragstellung, ob die Voraussetzungen vorliegen.

Annett Geißler,
Betreuungsstelle Potsdam-Mittelmark

Quellen:

<https://www.verbraucherzentrale.de/wissen/gesundheitspflege/krankenversicherung/hilfsmittel-beantragen-wie-geht-das-richtig-6895>
vom 25.10.24

<https://www.lebenshilfe.de/informieren/familie/wie-komme-ich-zu-meinen-hilfsmitteln>
vom 25.10.24

[https://www.rehadat.de/vom 06.11.24](https://www.rehadat.de/vom-06.11.24)

[https://www.betanet.de/vom 06.11.24](https://www.betanet.de/vom-06.11.24)

<https://www.verbraucherzentrale.de/wissen/gesundheitspflege/krankenversicherung/hilfsmittel-beantragen-wie-geht-das-richtig-6895>
vom 25.10.24

<https://www.lebenshilfe.de/informieren/familie/wie-komme-ich-zu-meinen-hilfsmitteln>
vom 25.10.24

Gesundheitstage

Gesundheitstag Kyritz und Gesundheitstag Wittstock/Dosse

Am 19.6.2024 fand im Kulturhaus Kyritz ein Gesundheitstag statt. Zahlreiche Besucher waren vor Ort und informierten sich zu den unterschiedlichsten Themen. Landrat Ralf Reinhardt interviewte alle vorhandenen Akteure zu deren Aufgaben, damit die Besucher einen Überblick bekamen, wer alles vor Ort ist. Im Anschluss daran gingen die Besucher zu den einzelnen Ständen, wurden beraten, nahmen Informationsmaterial mit und konnten auch an dem einen oder anderen Stand etwas gewinnen.

Ein weiterer Gesundheitstag fand am 14.10.2024 in der Stadthalle in Wittstock/Dosse statt, wo wir auch wieder mit einem Informationsstand vor Ort

waren. Auch hier waren viele Akteure vor Ort, welche zu den unterschiedlichsten Themen rund um die Gesundheit informierten.

Für uns waren beide Gesundheitstage sehr erfolgreich, denn wir führten viele interessante Gespräche mit Bürger*innen, Bevollmächtigten, ehrenamtlich rechtlichen Betreuenden und auch mit anderen Akteuren, mit denen Kontaktdaten ausgetauscht wurden. Unter anderem führte ich ein Gespräch mit einer Mitarbeiterin der Stadt Neuruppin bezüglich der Planung eines Gesundheitstages in Neuruppin im Jahr 2025.

Wir freuen uns auf weitere Gesundheitstage im Landkreis Ostprignitz-



Frau Freier und Frau Koletzki informieren zu den Vorsorgenden Verfügungen und zum Betreuungsrecht

Ruppin, denn das Interesse der Bürger und Bürgerinnen ist hoch.

Susanne Freier,
Betreuungsstelle Neuruppin

Es ist wieder Messezeit

Die Betreuungsstelle Senftenberg unterwegs im Landkreis Oberspreewald-Lausitz

Unter der Federführung des Gerontopsychiatrisch-Geriatriischen Verbundes Oberspreewald-Lausitz e. V. fand am 20.9.2024 anlässlich des Welt-Alzheimer-tages ein Aktionstag vor der Bürotür der Betreuungsstelle Senftenberg statt. Da war es für uns naheliegend, wir sind dabei!

e. V., das Sanitätshaus Zimmermann, SehNix, die ProCurand Seniorenresidenz und andere.

Mit unserem Stand zu den vorsorgenden Verfügungen und zur Rechtlichen Betreuung auch als Ehrenamt konnten wir das Angebot in der Passage der

Gesprächspartnern klar, wie wichtig es ist sich mit dem Gedanken: „Wer kümmert sich um meine Angelegenheiten, wenn ich es nicht mehr kann?“ zu befassen. Zu den zur Verfügung gestellten Informationsmaterialien wurde gern gegriffen.

Um das wichtige Thema der eigenen Vorsorge in den Fokus zu rücken waren wir auch bei der 11. Woche der Gesundheit und Pflege im Landkreis Oberspreewald-Lausitz unterwegs.

Zur Auftaktveranstaltung am 14.10.2024 waren wir von 10 bis 16 Uhr im Landratsamt in Senftenberg zu finden. Neben einem Infostand haben wir einen Fachvortrag zu Vorsorge und dem Betreuungsrecht gehalten. Am 16.10.2024 waren wir mit dem gleichen Angebot bei der Diakonie Libera, Haus Arche Noah, in Ortrand zu finden. Auch in diesem Rahmen konnten wir einen Fachvortrag zu den Vorsorgenden Verfügungen und zum Betreuungsrecht halten und auf diese Weise die Bedeutung des Themas unterstreichen.

Katja Hollnick
Betreuungsstelle Senftenberg



Das Team der Betreuungsstelle Senftenberg beim Aktionstag anlässlich des Welt-Alzheimer-tages mit einem Informationsstand direkt „vor der eigenen Bürotür“

Viele Partner aus dem sozialen Netzwerk waren mit dabei, unter anderem der Pflegestützpunkt Senftenberg, das Sana-Klinikum, der Hospizdienst OS

Fischreiherstraße bereichern. Bei sonnigem Wetter kamen wir mit vielen Bürgern ins Gespräch rund um die Vorsorge. Schnell wurde unseren

Neuregelung der Betreuervergütung

Gesetzesentwurf des Bundesjustizministeriums liegt vor

Jede notwendige Anpassung der Vergütung von beruflich tätigen Betreuenden bedarf in der Bundesrepublik einer Gesetzesänderung. Diesem Umstand und verschiedenen weiteren Interessenlagen geschuldet, ist das berufliche Betreuungswesen, wenn es den erwarteten Qualitätsansprüchen gerecht werden will, seit seinem Bestehen chronisch unterfinanziert.

Mit der Umsetzung der Betreuungsrechtsreform waren dementsprechend die Hoffnungen groß, dass schon wegen dem mit dem neuen Recht verbundenen zeitlichen Mehraufwand der Betreuenden, die Vergütung bei der nächsten Überprüfung erheblich, mindestens jedoch kostendeckend steigen sollte.

Der Referentenentwurf ist ein Schlag ins Gesicht der Betreuenden und an fehlender Wertschätzung nicht zu überbieten.

Nunmehr liegt der Referentenentwurf des Bundesjustizministeriums vor und dieser ist nicht weniger als ein Schlag ins Gesicht der Betreuenden und an fehlender Wertschätzung für ihre Tätigkeit nicht zu überbieten.

Sollte der Entwurf in dieser Form umgesetzt werden bedeutet dies, dass bei

einem Betreuungsverein tätige Betreuende für die Mehrzahl ihrer Betreuungsfälle tatsächlich weniger Geld erhalten.

Um dann noch kostendeckend tätig sein zu können, werden die beruflich tätigen Betreuenden gezwungen sein, noch weniger Zeit für den persönlichen Kontakt zu ihren betreuten Personen aufzuwenden und in der Konsequenz auch deutlich mehr stellvertretend als beratend und unterstützend für die betreuten Personen zu handeln. Durch falsche Anreize besteht außerdem die Gefahr, dass künftig Betreuungsfälle in der Häuslichkeit nicht übernommen werden oder die betreuten Personen vorschnell in Einrichtungen untergebracht werden.

Bereits jetzt besteht ein erheblicher Mangel an Personen, die im Betreuungswesen hauptamtlich tätig werden möchten. Dieser Mangel wird sich nochmals deutlich verstärken, wenn sich die derzeit tätigen Betreuenden entscheiden unter diesen Rahmenbedingungen ihre Betreuungsarbeit nicht fortzuführen.

Betreuungsvereine, deren Betreuungsarbeit einem Qualitätsanspruch unterliegt und die kaum flexibel in der Lohnausgestaltung ihrer Mitarbeitenden sind, werden unter diesen Bedingungen schließen müssen und damit

auch ihre Unterstützung für ehrenamtliche Betreuende und ihr Beratungsangebot zu Betreuungsalternativen nicht mehr leisten können.

Dies ist ein Skandal, der so nicht hingenommen werden kann.

Der Entwurf des Bundesjustizministeriums missachtet vollkommen die Ziele der Betreuungsrechtsreform, die Betreuungsrealität und deren Komplexität. Die auf eine Betreuung angewiesene Person und das existenzielle Wirken der Betreuenden für Mensch und Gesellschaft wird aus Kostengründen vollkommen aus dem Blick verloren.

Es besteht die konkrete Gefahr des Zusammenbruchs des uns bekannten Betreuungswesens bei Verabschiedung des Entwurfs vom Bundestag in dieser Form.

Der Betreuungsverein Lebenshilfe Brandenburg e. V. schließt sich daher den vielen anderen Akteurinnen und Akteuren des Betreuungswesens an und fordert eine komplette Überarbeitung des Gesetzesentwurfes unter Berücksichtigung der Ziele und Aufgaben, die im Rahmen der Betreuungsrechtsreform definiert wurden.

Kay-Uwe Lambrecht,
Betreuungsstelle Hönnow

IN EIGENER SACHE

Schließung der Betreuungsstelle Brandenburg an der Havel

Wir müssen Ihnen leider mitteilen, dass wir zum 31.12.2024 unsere Betreuungsstelle Brandenburg an der Havel schließen werden. Ursächlich ist der herrschende Fachkräftemangel in Kombination mit den zu geringen Vergütungszahlungen für die berufliche Betreuungsführung. Es ist uns aus monetären Gründen leider nicht gelungen neues Personal einzustellen bzw. vorhandenes Personal langfristig zu halten. Unser noch verbliebener Brandenburger Kollege wird daher in die Betreuungsstelle Nauen wechseln.

Um ehrenamtlichen Betreuenden aus Brandenburg an der Havel und Umgebung auch weiterhin bestmögliche Unterstützung anzubieten, haben wir für unsere Betreuungsstelle in Rathenow die Anerkennung beim Land Brandenburg beantragt. Nach Bewilligung der Anerkennung kann auch am Standort Rathenow, bisher eine Außenstelle der Betreuungsstelle Nauen, Beratung und Unterstützung für ehrenamtliche Betreuende und interessierte Bürger angeboten werden.

Nadine Sept, Redaktion



Beratungsgespräch beim Seniorentag

Que sera, sera ...

Beratung zu den Vorsorgenden Verfügungen im Forster Rosengarten

Kennt noch jemand den alten Klassiker von Doris Day aus den 50er Jahren? Diesen und noch viele andere Hits der letzten Jahrzehnte spielte die Combo des Landespolizeiorchesters Brandenburg auf dem ersten Forster Seniorentag, der am 21. Juni 2024 im Ostdeutschen Rosengarten stattfand. Die Veranstaltung wurde sehr gut von den Forstern angenommen und es stimmte einfach alles: das Wetter, das Ambiente, die Musik. Letztlich erhielt die Veranstaltung durch die Ansprachen des Seniorenbeirats und der Bürgermeisterin einen feierlichen Rahmen. Anwesend war auch die Forster Rosenkönigin, ein Zeichen dafür, dass dieser Tag etwas ganz Besonderes sein musste.

Und was hat der Betreuungsverein dort gesucht? Aufgrund eines guten Kontaktes zum Forster Seniorenbeirat konnte sich die Betreuungsstelle Forst (Lausitz) mit einem Stand zum Thema Vorsorgende Verfügungen präsentieren.

Als ich der Musik des Polizeiorchesters gelauscht habe, fielen mir die Textzeilen des Liedes „Que sera, sera“ auf. Übersetzt heißt der Titel „Was wird sein?“ und in dem Lied fragt ein Mädchen ihre Mutter, was die Zukunft bringen wird. Diese antwortet, dass niemand weiß, was passieren wird. Darum sollte man im Hier und Jetzt leben und alles auf sich zukommen lassen.

Mit Blick auf unseren Infostand habe ich mir anlässlich dieser Textzeilen überlegt, dass die Sache im Hier und

Jetzt ganz sicher richtig ist, jedoch etwas Vorsorge späteren Ärger und Frust verhindern kann. Es fällt sicher jedem schwer sich vorzustellen, einmal nicht mehr mitten im Leben zu stehen und durch Krankheit oder Unfall in eine Situation zu kommen, in der man nicht mehr selbst für sich entscheiden kann. Sollte man für diesen Fall die Dinge wirklich einfach laufen lassen und wichtige Entscheidungen in fremde Hände legen? Sollte wirklich eine fremde Person die Finanzen verwalten und über die pflegerische Versorgung bestimmen? Manchmal geht es nicht anders. Aber wer eine Vertrauensperson in seinem Umfeld hat, ist gut beraten, diese Person für den Fall der Fälle mit den entsprechenden Vollmachten auszustatten.

Wir, der Betreuungsverein Lebenshilfe Brandenburg e. V., beraten alle Interessierten bei der Erstellung von vorsorgenden Verfügungen und unterstützen Bevollmächtigte bei der Ausübung ihres Amtes. Eine Terminvereinbarung dazu kann einfach telefonisch vorgenommen werden.

Übrigens: Ich hatte vor der Veranstaltung noch etwas Zeit und bin seit Langem mal wieder durch den Rosengarten gelaufen. Es duftet und blüht überall und die Parkanlage ist einzigartig schön. Wer die Gelegenheit hat, sollte dort einmal vorbeischaun – aber wirklich.

Christina Häusler,
Betreuungsstelle Forst (Lausitz)

Mitgliederantrag

Antrag auf Mitgliedschaft

Betreuungsverein
Lebenshilfe Brandenburg e. V.

Hönow
Mehlsdorfer Str. 61
15366 Hönow
Tel.: 030-99 28 95 20
Fax: 030-99 28 95 20
E-Mail: mitgliedschaft@betreuungsverein.de
Bank: Sparkasse Märkisch-Oderland
IBAN: 2509 0504 0007 0005 48
BIC: WELADED3333

Antrag auf Mitgliedschaft

Name, Vorname: _____

Anschrift: _____

E-Mail-Adresse: _____

Datum/Unterschrift: _____

Sie haben das Recht, von uns eine Kopie der Daten zu erhalten, die wir für die Verwaltung Ihrer Mitgliedschaft verwenden (siehe Anlage „Merkblatt zum Datenschutz für Mitglieder“).

☐ Ich bin

☐ Angehöriger eines Betreuers ☐ ehrenamtlicher Betreuungsbeauftragter ☐ an der Übernahme einer Betreuung interessiert

Der Mitgliedsbeitrag beträgt pro Jahr 12,00 €.

☐ Ich überweise auf das angegebene Konto des Betreuungsvereins Lebenshilfe Brandenburg e. V.

☐ Ich erlaube eine Einzugsermächtigung, damit der Betrag von meinem Konto abgebucht werden kann.

Kontokhalter: _____ IBAN: _____ BIC: _____

Kleine Spenden sorgen für große Momente

Ihre Spende unterstützt unsere Arbeit in der Beratung, Weiterbildung, Begleitung und Gewinnung von ehrenamtlichen Betreuern und Betreuerinnen. Wir freuen uns sehr, wenn Sie dazu beitragen.

Unser Spendenkonto: Bank: Sparkasse Märkisch-Oderland
IBAN: 2509 0504 0007 0005 48
BIC: WELADED3333

Unseren Mitgliederantrag finden Sie im Internet zum Download unter www.lebenshilfe-betreuungsverein.de



Herausgeber

BETREU das Informationsblatt des Betreuungsverein Lebenshilfe Brandenburg e. V.
Mahlsdorfer Straße 61
15366 Hönow · Telefon 030-99 28 95 20
info@lebenshilfe-betreuungsverein.de

Redaktion

Nadine Sept
n.sept@lebenshilfe-betreuungsverein.de

Bildnachweis Titel istockphoto

Gestaltung www.fischundblume.de

Druck dieUmweltdruckerei



Erscheinungsweise

BETREU erscheint zweimal jährlich.

Der Inhalt (Text und Bild) dieser Ausgabe wurde nach bestem Gewissen unserer Autor*innen erstellt. Sollten Sie sich dennoch in Ihren Rechten verletzt fühlen, setzen Sie sich bitte mit der Redaktion in Verbindung.

Die Redaktion bemüht sich um gendergerechte Sprache. In Texten, welche nur das Maskulinum nutzen, beziehen sich verwendete Personenbezeichnungen – sofern nicht anders gekennzeichnet – auf alle Geschlechter.

Der Betreuungsverein Lebenshilfe Brandenburg e. V. erhält Fördermittel vom Land Brandenburg und von einzelnen Kommunen.

Sprechen Sie uns an!

Wir sind Ihnen ein Ansprechpartner bei Fragen und Problemen im Betreuungsrecht.
 So finden Sie Ihre nächstgelegene Betreuungsstelle.

Standort	Ansprechpartner und Adresse	Kontakt und Sprechzeiten	
Angermünde	Stefan Schweizer Gartenstraße 1 · 16278 Angermünde	Tel. 03331-24 39 0 · Fax 03331-2 51 88 angermuende@lebenshilfe-betreuungsverein.de	Di 9–12 Uhr, 13–18 Uhr Do 9–12 Uhr, 13–16 Uhr und nach Vereinbarung
Bad Freienwalde	Carmen Piechotka Wriezener Straße 75b · 16259 Bad Freienwalde	Tel. 03344-3 24 57 · Fax 03344-3 26 26 badfreienwalde@lebenshilfe-betreuungsverein.de	Di 9–12 Uhr Do 9–12, 13–16 Uhr
Cottbus/Land	Katja Hollnack Ringstraße 1 · 03050 Cottbus	Tel. 0355-4 30 47 55 · Fax 0355-4 30 47 57 cottbus@lebenshilfe-betreuungsverein.de	Di 9–12 Uhr, 13–17 Uhr Fr 9–12 Uhr
Eberswalde	Carmen Piechotka Bürohaus Ulrich Speicher Friedrich-Ebert-Straße 12 · 16225 Eberswalde	Tel. 03334-23 75 06 · Fax 03334-2 97 42 eberswalde@lebenshilfe-betreuungsverein.de	Di 9–11 Uhr, 13–17 Uhr Do 8–11 Uhr und 12–14 Uhr
Finsterwalde	Elke Krause Wilhelm-Liebkecht-Straße 6 · 03238 Finsterwalde	Tel. 03531-60 15 14 · Fax 03531-60 15 19 finsterwalde@lebenshilfe-betreuungsverein.de	Di 9–12 Uhr, 13–17 Uhr Do 9–12 Uhr, 13–16 Uhr
Forst (Lausitz)	Christina Häusler Cottbuser Straße 5 · 03149 Forst (Lausitz)	Tel. 03562-23 07 · Fax 03562-23 04 forst@lebenshilfe-betreuungsverein.de	Mo 8.30–12.30 Uhr, 13–17 Uhr Di 8.30–13.30 Uhr Do 8.30–12.30 Uhr, 13–16 Uhr
Frankfurt (Oder)	Sandra Kunath Logenstraße 8 · 15230 Frankfurt (Oder)	Tel. 0335-28 05 11 11 · Fax 0335-28 05 11 10 ffo@lebenshilfe-betreuungsverein.de	Di 9–12 Uhr Do 9–12 Uhr, 13–16 Uhr
Guben	Christiane Kunst Mittelstraße 17 · 03172 Guben	Tel. 03561-6 82 90 50 · Fax 03561-6 82 90 51 guben@lebenshilfe-betreuungsverein.de	Di 8–16 Uhr, Mi 8–16.30 Uhr und nach Vereinbarung
Hönow	Silke Hausmann Mahlsdorfer Straße 61 15366 Hoppegarten/OT Hönow	Tel. 030-99 28 95 30 · Fax 030-99 28 95 50 sekretariat@lebenshilfe-betreuungsverein.de	Di 9–16 Uhr Do 9–12 Uhr, 13–16 Uhr und nach Vereinbarung
Königs Wusterhausen	Bianca Götz Potsdamer Str. 52 · 15711 Königs Wusterhausen	Tel. 03375-29 46 20 · Fax 03375-29 57 20 kw@lebenshilfe-betreuungsverein.de	Di 9–12 Uhr Do 9–12 Uhr, 13–18 Uhr
Nauen	Anett Saxe Dammstraße 7A · Haus E · 14641 Nauen	Tel. 03321-45 17 37 · Fax 03321-4 89 22 nauen@lebenshilfe-betreuungsverein.de	Do 13–18 Uhr
Neuruppin	Susanne Freier Feldmannstraße 6 · 16816 Neuruppin	Tel. 03391-4 04 40 64 · Fax 03391-4 05 95 61 neuruppin@lebenshilfe-betreuungsverein.de	Mo 13–16 Uhr, Di 8–12 Uhr jeden 2. & 4. Montag des Monats 13–18 Uhr
Oberhavel	Achim Engelen Lehnitzstraße 30 · 16525 Oranienburg	Tel. 03301-52 52 26 · Fax 03301-53 80 91 oberhavel@lebenshilfe-betreuungsverein.de	Di & Do 9–16.30 Uhr und nach Vereinbarung
Potsdam-Mittelmark	Annett Geißler Tannenweg 2 · 14532 Stahnsdorf	Tel. 03329-61 44 26 · Fax 03329-61 44 25 potsdam@lebenshilfe-betreuungsverein.de	Di 9–17 Uhr Mi 10–18 Uhr
Rathenow	Anett Saxe Goethestraße 30 · 14712 Rathenow	Tel. 03385-51 58 65 · Fax 03385-51 58 67 rathenow@lebenshilfe-betreuungsverein.de	Di 10–12 Uhr und nach Vereinbarung
Schwedt/Oder	Janet Tank Berliner Straße 52e · 16303 Schwedt/Oder	Tel. 03332-52 40 44 · Fax 03332-57 22 98 schwedt@lebenshilfe-betreuungsverein.de	Mo 9–12 Uhr Di 8–12 Uhr und 13–17 Uhr Do 13–15 Uhr
Senftenberg	Romina Günter Fischreierstraße 5 · 01968 Senftenberg	Tel. 03573-7 99 00 10 senftenberg@lebenshilfe-betreuungsverein.de	Mo 9–12 Uhr Mi 9–12 Uhr, 13–16 Uhr und nach Vereinbarung
Spremberg	Matthias Herrmann Dresdener Straße 22 · 03130 Spremberg	Tel. 03563-60 07 91 · Fax 03563-608 04 94 spremberg@lebenshilfe-betreuungsverein.de	Mo–Do 9–12, 13.30–17 Uhr Fr 9–12 Uhr und nach Vereinbarung
Templin	Nadin Wendland Dargersdorfer Straße 58 · 17268 Templin	Tel. 03987-5 29 91 · Fax 03987-4 07 72 templin@lebenshilfe-betreuungsverein.de	Di 14–17 Uhr, Mi 9–15.30 Uhr jeden 2. & 4. Dienstag im Monat 14–18 Uhr
Wittenberge	Anja Breitag Perleberger Straße 18 · 19322 Wittenberge	Tel. 03877-6 06 62 · Fax 03877-7 92 40 wittenberge@lebenshilfe-betreuungsverein.de	Mo 11–16 Uhr Mi 9–14 Uhr